



Bebauungsplan Nr. 22 „SKW Industriegebiet“
3. Änderung

im Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung

einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung

Entwurf

Bearbeitung:

plg | Planungsgruppe
Strasser

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Andreas Jurina, Stadtplaner
Lisa Heigenhauser, M.Sc. Geografie

Datum: 03.07.2024
Projekt: 24036

Marienstr. 3
83278 Traunstein
Tel. +49/(0)861/98987-0
info@plg-strasser.de
www.plg-strasser.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1 Anlass und Erforderlichkeit	1
2 Verfahren.....	1
3 Geltungsbereich und Lage im Raum.....	1
4 Ausgangssituation	3
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
4.2 Erschließung und naturräumliche Gegebenheiten.....	3
5 Planung	5
6 Begründung der Festsetzungen	5
7 Auswirkungen der Planung	6
8 Artenschutzrecht.....	7
Anlage	9

1 Anlass und Erforderlichkeit

Nördlich des Gewerbegebiets plant ein ansässiges Chemieunternehmen am Standort in der Adolf-Schwarzer-Straße die Errichtung Bau einer Ausbildungsstätte. Das Gebäude soll auf dem vorhandenen Parkplatz errichtet werden, wodurch die Erschließung gesichert ist und der Versiegelung von Freiflächen im Außenbereich vorgebeugt wird.

Das überplante Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „SKW Industriegebiet“ aus dem Jahr 1996. Dieser lässt das geplante Vorhaben nicht in geplantem Ausmaß zu und soll daher geändert werden. Da es sich um eine Maßnahme der Innentwicklung handelt, erfolgt die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Durch die Bebauungsplanänderung werden für das ansässige Unternehmen die Voraussetzungen zur Errichtung eines Ausbildungszentrums am vorhandenen Standort geschaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die Bebauungsplanänderung sichert eine geordnete städtebauliche Entwicklung und entspricht den planerischen Vorstellungen der Stadt Trostberg sowie den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

2 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, da es sich beim geplanten Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Darüber hinaus liegen die übrigen Voraussetzungen des § 13a BauGB ebenfalls vor:

- die Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m²,
- durch den Bebauungsplan wird kein Vorhaben begründet, das UVP pflichtig ist,
- es besteht kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung von Natura2000 Gebieten,
- es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Mit dieser Bebauungsplanänderung besteht lediglich ein geringfügiger zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Nachdem es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB handelt, ist kein Ausgleich erforderlich. Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange sind dennoch zu berücksichtigen.

3 Geltungsbereich und Lage im Raum

Das Planungsgebiet befindet sich im südwestlichen Siedlungsrand der Stadt Trostberg. Es handelt es sich um ein bebautes Grundstück im Siedlungszusammenhang. Im Norden, Süden und Osten grenzt das Grundstück an den bebauten Siedlungszusammenhang. Im Westen schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

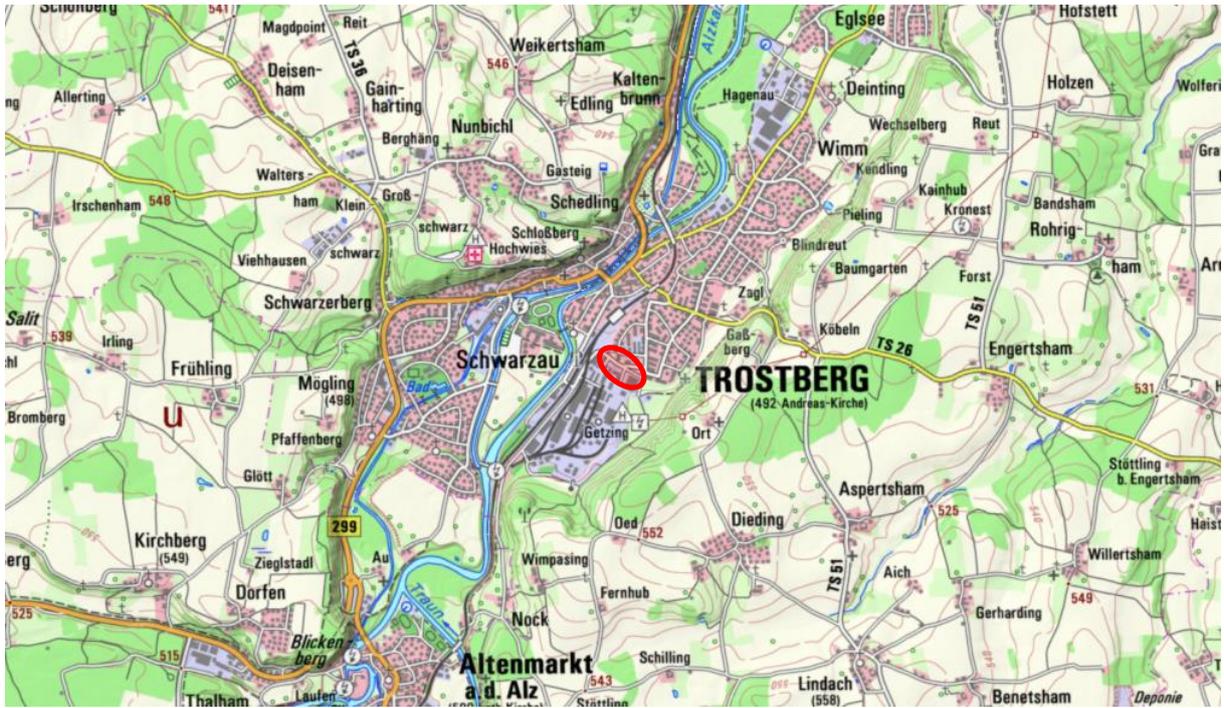


Abb. 1 Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Planungsgebiets (rot)

Quelle: BayernAtlas © 2024 StMFH; Geobasisdaten © 2023 Bay. Vermessungsverwaltung, Euro-Graphics

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Grundstücke Flur Nrn. 590 und 590/T, Gemarkung Trostberg, und ist 4.500 m² groß. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Betriebsgebäude und ein Carport. Die unbebauten Grundstücksflächen werden überwiegend als Parkplatz genutzt, entlang der Grundstücksgrenzen ist teilweise üppige Bepflanzung vorhanden.



Abb. 2 Übersicht Geltungsbereich (schwarz)

Kartengrundlage: DFK © 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung

4 Ausgangssituation

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 „SKW Industriegebiet“ aus dem Jahr 1996. Im Bereich der vorliegenden Änderung wurde der Bebauungsplan zweimal geändert, bzw. erweitert. Mit der ersten Änderung wurden bestehende Gebäude gesichert und Baurecht für das heute vorhandene Firmengebäude (Haus Nr. 3) geschaffen. In diesem Zug hat sich die Gemeinde dazu entschieden, die bestehenden Stellplatzflächen - entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan als öffentliche Stellplätze - den ansässigen Betrieben zur Privatnutzung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der letzten Änderung im Jahr 2005 wurde angrenzend an die bestehende Bebauung ein Baufenster für ein dreigeschossiges Gebäude festgesetzt, das bisher nicht errichtet wurde. Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine private Grünfläche zur Eingrünung vorgesehen, die übrigen Freiflächen sind als Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt.



Abb. 3 Auszug aus dem Bebauungsplan „SKW Industriegebiet“ (1996) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (rot)
Quelle: BPlan (2. Ändrg.) © 2005 Stadt Trostberg

4.2 Erschließung und naturräumliche Gegebenheiten

Topografie

Der Geltungsbereich ist überwiegend eben und liegt auf ca. 488,00 m ü.NHN. Im Süden schließt ein bewaldeter Wall an, wodurch die Böschung an der südlichen Geltungsbereichsgrenze stellenweise um bis zu 1,5 m ansteigt.

Erschließung und technische Infrastruktur

Sowohl die verkehrstechnische als auch die technische Erschließung ist über die bestehenden Zuwegungen und Anschlüsse der angrenzenden Straße gesichert. Der durch das Bauvorhaben erwartete Mehrbedarf kann bereitgestellt werden.

Denkmale

Entsprechend der Denkmalliste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege BLfD mit sind im Planungsgebiet keine Bau- und Bodendenkmale verzeichnet (Bayerischer Denkmal-Atlas, Online-Abfrage vom 07.06.2024).

Das nächstgelegene Baudenkmal ist mind. 350 m entfernt (D-1-89-157-2 Mehrfamilienhaus, dreigeschossig mit Krüppelwalmdach, Erkern und geometrischer Putzdekor 1913). Bodendenkmale sind mind. 600 m entfernt (D-1-7941-0259 Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile der westlichen Markterweiterung von Trostberg). Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgebiete und Biotope

Weder innerhalb noch im erweiterten Umgriff des Planungsgebiets (> 1,5 km) sind nationale oder internationale Schutzgebiete verzeichnet (Online-Abfrage Umweltatlas vom 07.06.2024).

Die nächstgelegenen Biotopflächen befinden sich ca. 200 m entfernt, süd-östlich des überplanten Grundstücks. Dabei handelt es sich um Magere Altgrasbestände und Grünflächenbrache östlich von Trostberg (Nr. 7941-0049).

Fließgewässer und Hochwasser

Das nächstgelegene Fließgewässer ist die ca. 350 m entfernte Alz.

Entsprechend dem Umweltatlas befinden sich der Änderungsbereich weder in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Hochwassergefahrenflächen oder wassersensible Bereiche sind für den Bereich nicht verzeichnet. (Onlineabfrage vom 07.06.2024).

Angaben zu wild abfließendem Oberflächenwasser liegen für das Planungsgebiet nicht vor. Im Bebauungsplan wird dennoch auf eine hochwassersichere Bauweise hingewiesen und Geländeänderungen, die wildabfließendes Wasser negativ beeinflussen, untersagt.

Umgang mit Niederschlagswasser

Laut Übersichtsbodenkarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand 2024) handelt es sich im Bereich der Bebauungsplanänderung um fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus flachem kiesführendem Lehm über Carbonatsandkies bis -schluffkies. Braun- und Parabraunerde gelten als gut durchlässige Böden. Durch den Lehmantel kann die Sickerfähigkeit teilweise beeinträchtigt werden.

Der Gebäudebestand entwässert derzeit über Sickerschächte vor Ort. Das anfallende Niederschlagswasser des Parkplatzes wird in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Im Zug

Für das überplante Grundstück ist anzunehmen, dass der Boden ausreichend sickertfähig ist. Der Gebäudebestand versickert das anfallende Niederschlagswasser ebenfalls vor Ort (Sickerschächte). Das anfallende Niederschlagswasser des Parkplatzes wird in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Auch künftig ist davon auszugehen, dass einer Versickerung auf dem Grundstück grundsätzlich möglich ist.

Immissionen

In der ersten Änderung des Bebauungsplans wurden für das überplante Grundstück maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts festgesetzt. Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² Grundfläche diesen immissionswirksame Schalleistungspegel nicht überschreiten.

Auf Grund der geplanten Nutzung als Ausbildungszentrum sind keine zusätzlichen Immissionen zur Bestandssituation zu erwarten. Für eine Änderung der festgesetzten Grenzwerte besteht kein Anlass.

Artenschutz

Im Vorfeld der Bebauungsplanänderung wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch Dr. Christof Manhart, Umweltplanung und zoologische Gutachten, 83410 Laufen durchgeführt (s. Anhang). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Tier- und Pflanzenarten vorhanden sind, für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Eine Auflistung der untersuchten Arten und deren Betroffenheit ist Kap. 8 zu entnehmen.

5 Planung

Der Eigentümer der Fläche ist ein ortsansässiges Chemieunternehmen. Dieses plant neben der bestehenden Betriebsstätte ein Ausbildungszentrum mit Unterrichts- und Büroräumen, einem Labor und Flächen für den Aufenthalt zu errichten. Zwischen dem Neubau und dem Bestandsgebäude soll ein zweistöckiger Verbindungsbau entstehen.

In der letzten Bebauungsplanänderung wurde bereits ein Baufenster für einen ähnlichen Umbau vorgesehen. Da sich der Standort im Zentrum des Grundstücks als ungünstig erwiesen hat, soll das Ausbildungszentrum an die östliche Grundstücksgrenze verlagert werden.

6 Begründung der Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung ersetzt für ihren Geltungsbereich den Planteil des rechtskräftigen Bebauungsplans NR. 22 „SKW Industriegebiet“. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Festsetzungen durch Text auch für diese Bebauungsplanänderung.

Im Folgenden werden ausschließlich neue und geänderte Festsetzungen erläutert. Im Übrigen wird auf die Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplans verwiesen.

Art der baulichen Nutzung

Analog zum Urbebauungsplan wird ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl GRZ, der seitlichen Wandhöhe und teilweise durch die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl bleibt unverändert.

Die zulässige Wandhöhe des Bestandsgebäudes gilt auch für den geplanten Neubau. Dies dient einem einheitlichen städtebaulichen Erscheinungsbild und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden sichergestellt.

Die seitliche Wandhöhe wird gemessen von Fußbodenhöhe des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Dabei ist immer das höchste Maß des Gebäudes zu berücksichtigen. Da der Bodenaufbau für den Neubau noch nicht bekannt ist, wurde für dieses Gebäude die Rohfußbodenhöhe festgesetzt. Im Sinne eines Planungsspielraums darf geringfügig abgewichen werden.

Auf eine zusätzliche Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann für die beiden Hauptgebäude verzichtet werden, da die Höhe der Anlagen durch die seitliche Wandhöhe ausreichend definiert ist. Um im Bereich des Verbindungsbaus eine optische Gliederung zu erreichen, wurde dort die Zahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse beschränkt. Dadurch gilt die maximale Höhe für zwei Vollgeschosse der 1. Änderung. Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe entspricht dem geplanten Neubau. Durch die zulässige Abweichung der Fußbodenhöhen kann ein fließender Übergang von Bestand und Neubau herbeigeführt werden.

Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubare Grundstücksfläche werden durch Baugrenze festgelegt. Das in der 2. Änderung festgesetzte Baufenster im Zentrum des Grundstücks wird aufgelöst. Am östlichen Grundstückteil wird dafür ein neues Baufenster festgesetzt. Gleichzeitig wird die Baugrenze des Bestandsgebäudes nach Westen erweitert, um die Entwicklungsmöglichkeit in diesem Bereich zu ermöglichen. Insgesamt wird er Anteil an überbaubaren Flächen um ca. 250 m² erhöht.

Die Stellung des geplanten Gebäudes entspricht dem Baubestand und einer möglichst guten Ausnutzung der Flächen in Bezug auf die Grundstücksgrenzen. Diese werden durch die Festsetzung der Firstrichtung sichergestellt.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Flächen für den ruhenden Verkehr

Die übrigen Freiflächen an den straßenzugewandten Grundstücksbereichen bleiben analog zum rechtskräftigen Bebauungsplan als private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkplatz bestehen. Die Parkflächen im südlichen Änderungsbereich wurden nie hergestellt, sondern als Grünflächen ausgebildet. Da die Erreichbarkeit mit Kfz durch die neue Anordnung der Baufenster nicht mehr möglich ist, wurde entschieden, dass stattdessen die bestehende Grünstruktur erhalten werden soll.

Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu einer Erhöhung der Überbaubaren Grundstücksflächen zu Lasten der Parkfläche. Da die Parkfläche keine Relevanz für den Stellplatznachweis am Standort besitzt und im Zuge der 2. Änderung bereits ein Ersatz von Stellplätzen am nahegelegenen Bahngelände umgesetzt wurde, ergibt sich kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Festsetzungen zur Grünordnung

Die Eingrünung ist durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans grundsätzlich sichergestellt. Am Straßenbereich wird diese fortgeführt. Notwendige Reduzierungen des Grünstreifens entlang der Adolf-Schwarzer-Straße im Osten wurden im Westen ausgeglichen. Darüber hinaus wurde der Gehölzbestand im Südosten des Geltungsbereichs gesichert. Für Neupflanzungen wurden zeitgemäße Pflanzqualitäten festgeschrieben.

Festsetzungen zum Immissionsschutz

Zur Klarstellung wurden die für das Planungsgebiet relevanten Festsetzungen zum Immissionsschutz, die in der 1. Änderung getroffen wurden, in der vorliegenden Änderung fortgeschrieben. Details sind der Begründung der 1. Änderung zu entnehmen.

Festsetzungen zum Artenschutz

Zur Vermeidung oder Abschwächung vorhabensbedingter Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden zeitliche Vorgaben für die Entnahme von Gehölzen und Röhrichten getroffen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung zum Artenschutz (s. Anlage) erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrung.

7 Auswirkungen der Planung

Mit der Bebauungsplanungsänderung werden im Sinne der Innentwicklung die Erweiterung des Betriebs zu Ausbildungszwecken geschaffen. Durch diese Maßnahme wird ein Eingriff im Außenbereich vermieden. Das entspricht sowohl den Zielen der Raumordnung als auch den Grundzügen der kommunalen Planung.

Das Ortsbild wird sich im durch die Verschiebung des Baufensters ändern. Die bereits zulässigen Gebäudehöhen bleiben bestehen. Durch die Lage im Mischgebiet ist die Umgebung durch Betriebsgebäude mit vergleichbarer Dimension vorgeprägt. Dadurch ist zu erwarten, dass sich das geplante Vorhaben weiterhin gut in die Umgebungsbebauung einfügt und

städtebaulich vertretbar ist. Festsetzungen zur Grünordnung sichern die Ein- und Durchgrünung, was aus Sicht des Orts- und Landschaftsbilds zu begrüßen ist.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird grundsätzlich in die Belange von Natur und Landschaft eingegriffen. Dieser Eingriff wird in Bezug auf das bestehende Baurecht aber nur geringfügig erhöht. Es sind keine Vorhaben zulässig, für die nach dem Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Direkte Beeinträchtigungen der umliegenden europäischen und nationalen Schutzgebiete und Biotope können aufgrund der vorherrschenden Bebauung und dem Abstand zum Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Immissionen) oder visuelle Wirkungen sind aufgrund der genannten Gründe ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Denkmale im Umfeld des Planungsgebiets ist aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden bebauten Bereiche nicht zu erwarten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass Gefahren durch Hochwasser oder wild abfließendes Oberflächenwasser auftreten können. Der Boden ist als ausreichend sickerfähig einzustufen. Die Entwässerung des Parkplatzes erfolgt weiterhin über den Schmutzwasserkanal, im Bereich des Neubaus ist die Entwässerung vor Ort, bzw. im Trennsystem vorgesehen. Die Entwässerung des Grundstücks ist somit sichergestellt.

Da wildabfließendes Wasser nie gänzlich auszuschließen ist, wird vorsorglich auf eine hochwassergeschützte Bauweise hingewiesen. Ebenso enthält der Bebauungsplan einen Hinweis, dass Geländeänderungen mit nachteiligen Auswirkungen auf wildabfließendes Oberflächenwasser unzulässig sind.

Durch die geplante Nutzung als Ausbildungszentrum werden keine zusätzlichen Immissionen erwartet. Die bestehenden Regeln gelten weiterhin.

8 Artenschutzrecht

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Erstellung eines Umweltberichts ist im Verfahren nach § 13a BauGB gesetzlich nicht erforderlich. Die Belange des Artenschutzes wurden dennoch ermittelt, bewertet und haben in die Planung Eingang gefunden.

Hierzu wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung mit Datum vom 02.07.2024 durch Dr. Christof Manhart, Umweltplanung und zoologische Gutachten, 83410 Laufen durchgeführt (s. Anlage). Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung (V-01: Zeitliche Vorgabe Entnahme von Gehölzen und Röhrichtern) kommt das Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

„Für die Gruppe der Fledermäuse kann eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Nutzbare Quartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Leitstrukturen oder essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen.“

Im Eingriffsbereich werden nur wenige Gehölze entfernt. Die betroffenen Gehölze weisen keine Strukturen wie Spechthöhlen, Faulhöhlen oder Spalten auf, die als Brutplatz für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter geeignet sind. Es kommt somit nicht zum Verlust essenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- oder halbhöhlenbrütende Vogelarten sowie für Vogelarten mit saisonalen Nistplätzen. Baubedingte bzw. betriebsbedingte Störungen wirken sich nicht negativ auf Einzelindividuen bzw. Bestände lokaler Populationen aus, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der lokalen Vogelbestände führen. In Bezug auf potenzielle Nahrungsgäste stellt der Geltungsbereich kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Grundsätzlich gilt als Maßnahme zur Vermeidung der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen für eine Gehölzentnahme.

Für die Haselmaus wird der Geltungsbereich aufgrund der mangelhaften Möglichkeiten zur Nestbildung aber auch dem Fehlen von Nahrungspflanzen als ungeeigneter Lebensraum bewertet, so dass eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

In Bezug auf die Reptilien wird ein Vorkommen der Zauneidechse bzw. der Schlingnatter im Geltungsbereich ausgeschlossen. Im Rahmen der Geländebegehung wurden keine Reptilien festgestellt.

Der Geltungsbereich weist keine Fortpflanzungs- bzw. Aufenthaltsgewässer auf, die für Amphibien geeignet sind. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Bezüglich der Insekten gibt es kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs, der als Eiablage- und Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling essenziell ist. Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist daher nicht gegeben.

Bezüglich der Gefäßpflanzen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgrund der fehlenden Standortverhältnisse zu erwarten.“

Dem städtebaulichen Vorhaben stehen keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Somit kann entsprechend den Hinweisen der Obersten Baubehörde (2008) auf einen detaillierten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden.

Trostberg, den

.....
Karl Schleid
Erster Bürgermeister

F:\PROJEKTE\24036_BP Änd SKW Trostberg\02 B-Plan\02 Entwurf\02 Begründung-Umweltbericht\24036 Begründung 3. Ändrg. Bplan SKW Industriegebiet Trostberg.docx

Anlage

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Bebauungsplanänderung „SKW Industriegebiet“ Trostberg, Dr. Christof Manhart, Umwelt Planung und zoologische Gutachten, Birkenweg 5, 83410 Laufen, 02.07.2024.